

# Landkreis Leipzig

**Beschluss**

**2009/040/2**

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.: 2009/040/2</b>
Gremium: <b>Kreistag</b>  Sitzung: <b>4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig</b>	Aktenzeichen:  Vorlage-Nr.: 2009/040/2  Datum: 04.02.2009
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

## **Beschlussgegenstand**

Satzung zur ersten Änderung der "Satzung der Sparkasse Muldental"

## **Beschlusstext**

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Sparkasse Muldental".

Die "Satzung der Sparkasse Muldental" ist zusätzlich in der Fassung der "Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Sparkasse Muldental" zu veröffentlichen.

Borna, den 04.02.2009

Dr. Gerhard Gey  
Landrat

-Siegel-

## **Satzung zur ersten Änderung der "Satzung der Sparkasse Muldentalkreis"**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Punkt 5 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 303) hat der Kreistag des Muldentalkreises am 26.02.2004 die Satzung der Sparkasse Muldentalkreis erlassen, die in Durchführung von § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) vom Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 04.02.2009 mit der „Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Sparkasse Muldentalkreis“ geändert wurde.

### **§ 1 Änderungen**

(1) Im § 1 Absatz 3 der Satzung sind die Worte: „Sparkassen- und Giroverbands“ durch das Wort: „Sparkassenverbandes“ zu ersetzen.

(2) Im § 2 Absatz 1 der Satzung ist das Wort: „Mulentalkreis“ durch die Worte: „Landkreis Leipzig“ zu ersetzen.

(3) Der § 9 der Satzung erhält nachfolgende geänderte Fassung:

#### **„§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Leipzig zu veröffentlichen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Geschäftsräumen der Sparkasse auszuhängen.“

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Satzung der Sparkasse Muldentalkreis vom 04.02.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 04.02.2009

Landkreis Leipzig

Dr. Gerhard Gey  
Landrat

- Siegel -

# **Satzung der Sparkasse Muldental**

## **in der Fassung der „Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Sparkasse Muldental“ vom 04.02.2009**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Punkt 5 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 303) hat der Kreistag des Muldentalkreises am 26.02.2004 die Satzung der Sparkasse Muldental erlassen, die in Durchführung von § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsens und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) vom Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 04.02.2009 mit der „Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Sparkasse Muldental“ geändert wurde.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Sparkasse Muldental (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Grimma ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

### **§ 2**

#### **Träger**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Leipzig.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe über die Haftung für die Verbindlichkeiten von Sparkassen.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe);
  2. neun weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe);
  3. fünf Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe).

## **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstands der Beratung beantragen. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und anderen Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat gemäß §16 Abs.1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe bestimmt.
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstands, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstands, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

## **§ 8 Vertretung**

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

**§ 9**  
**Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Leipzig zu veröffentlichen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Geschäftsräumen der Sparkasse auszuhängen.

**§ 10**  
**Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Geschäftsräumen der Sparkasse auszulegen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung der Sparkasse Muldentale tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.11.2002 außer Kraft.

Die Änderung der Satzung der Sparkasse Muldentale vom 04.02.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 04.02.2009

Landkreis Leipzig

*gez.*  
Dr. Gerhard Gey  
Landrat